

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung (KVG LSA) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.10.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Solestadt Bad Dürrenberg“. Sie besitzt das Stadtrecht und mithin das Recht, die Bezeichnung „Stadt“ zu tragen seit dem 30.11.1946 und das Recht die Bezeichnung „Solestadt“ zu tragen seit dem 23.06.2017. Die erste Erwähnung der Gemeinde Dürrenberg in einer Urkunde lässt sich auf das Jahr 1488 zurückführen.
- (2) Die Begrenzung der Stadt Bad Dürrenberg ergibt sich aus beigefügter Übersichtskarte der Gemarkung Bad Dürrenberg und ist schwarz gekennzeichnet. Die Übersichtskarte ist als „Anlage 1“ Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das Stadtgebiet ist wie folgt untergliedert: Bad Dürrenberg, Balditz, Ellerbach, Goddula-Vesta, Kauern, Kirchfahrendorf, Lennewitz, Nempitz, Oebles-Schlechtewitz, Ostrau, Ragwitz, Tollwitz und Zöllschen.
- (4) Die Ortsteile Ellerbach, Kauern, Nempitz, Oebles-Schlechtewitz, Ragwitz, Tollwitz und Zöllschen führen ihre Benennung als Zusatz zum Namen der Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Stadt ist mit Urkunde vom 15.04.1947 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
- (2) Das Wappen der Stadt Bad Dürrenberg zeigt in Rot über blauem Wasser ein silbernes Gebäude mit turmartigem Dach, schwarzen Fenstern, Tür und silberner Eingangstreppe. Das Gebäude stellt das Wahrzeichen der Stadt, den Borlachturm dar, die Wellen deuten auf die unter ihm liegende Solequelle hin (vgl. Anlage 3 zur Hauptsatzung).
- (3) Die Flagge der Stadt Bad Dürrenberg zeigt die Farben weiß-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend; Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt, das zusätzlich eine weiße Außenkontur hat (vgl. Anlage 4 zur Hauptsatzung).
- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Solestadt Bad Dürrenberg“.



II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Der Stadtrat

- (1) Die Vertretung der Stadt Bad Dürrenberg ist das Hauptorgan der Kommune und führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Mitglieder des Stadtrates sind der Hauptverwaltungsbeamte und die ehrenamtlichen Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtrat/Stadträtin“. Sie haben dem Hauptverwaltungsbeamten gegenüber ein Recht auf Auskunft, welchem innerhalb einer Frist von vier Wochen Rechnung zu tragen ist.

§ 4 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

§ 5 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über:

- a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 Laufbahngruppe 2, sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 bzw. Entgeltgruppe S 12 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,- € übersteigt,
- c) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000,- € übersteigt,
- d) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,- € übersteigt,
- e) einen Verzicht oder ein Rechtsgeschäft i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,- € übersteigt,
- f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, soweit es sich hierbei um Rechtsstreite mit der Kommunalaufsichtsbehörde handelt oder der Streitwert 50.000,- € übersteigt,
- g) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Vermögenswert von 15.000,- €,
- h) Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen i. S. d. § 99 Abs. 6 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,- € übersteigt.

§ 6 **Ausschüsse des Stadtrates**

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - a) den Haupt- und Vergabeausschuss sowie
 - b) den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft der Stadt Bad Dürrenberg“ gemäß § 8 EigBG LSA.
2. als beratende Ausschüsse:
 - a) den Ordnungs- und Sozialausschuss mit den Themen Ordnung und Sicherheit, Kindertagesstätten, Horte und Schulen, Umwelt, Feuerwehr und Wasserwehr, Vereine und Sportstätten
 - b) den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss mit den Themen Straßen, Wege und Plätze, (Bauleit-)Planung, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung
 - c) den Finanzausschuss mit den Themen Jahresabschlüsse, Steuern, Abgaben, Beiträgen und Gebühren, Grundstücksangelegenheiten, Haushaltsplanung- und Überwachung
 - d) den Tourismus- und Kulturausschuss mit den Themen Borlachmuseum, Brauchtumpflege und Kulturveranstaltungen (Brunnenfest), Entwicklungen im kulturellen und touristischen Bereich, Städtepartnerschaften, Stadtbibliothek

§ 7 **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten vor.
- (3) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (4) Für den Verhinderungsfall des Bürgermeisters bestimmt der Ausschuss aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Können sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht einigen, stellt die zahlenmäßig stärkste Fraktion den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Abschließend entscheidet er über:
 - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten von der Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 7 bis 10 und S 8b bis 11 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, die im Vermögenswert zwischen 10.000,- € bis 25.000,- € liegen,
 - c) einen Verzicht oder ein Rechtsgeschäft i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, die innerhalb einer Wertgrenze zwischen 5.000,- € bis 10.000,- € liegen,

- d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. d. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, die im Streitwert zwischen 10.000,- € bis 50.000,- € liegen,
- e) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn sie im Vermögenswert über 500,- bis 10.000,- € liegen,
- f) die Vergabe von Aufträgen mit einem Vermögenswert von mehr als 15.000,- €,
- g) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 15.000,- € und 50.000,- € liegt,
- h) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert zwischen 15.000,- € und 50.000,- € liegt.
- i) Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse,
 - Angelegenheiten, die nicht anderen Ausschüssen zugewiesen sind,
 - Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vor Zuleitung zum Stadtrat,
 - alle Satzungen,
 - Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt (Einwohneranträge),
 - Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der anderen Ausschüsse oder des
 - Bürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird,
 - alle durch den Stadtrat zu fassenden Beschlüsse.

(6) Die Stadt unterhält folgenden Eigenbetrieb:

„Wohnungswirtschaft der Stadt Bad Dürrenberg“.

Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes wird für den Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.

- (7) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat die Entscheidung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (8) Ein Ausschuss muss neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktion des Stadtrates entspricht und ein Antrag einer Fraktion auf Neubildung gestellt wird.

§ 7a

Zeitweiliger beschließender Ausschuss „Landesgartenschau 2022

- (1) Der zeitweilige beschließende Ausschuss „Landesgartenschau 2022“ (LAGA-Ausschuss) besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters bestimmt der Ausschuss aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

- (3) Der LAGA-Ausschuss entscheidet abschließend, anstelle des Haupt- und Vergabeausschusses über die Maßnahmen der Landesgartenschau (Teilhaushalt Landesgartenschau) – insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
- a) die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2022 betreffenden Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - b) Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sowie nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
 - c) über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sowie über
 - d) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen und zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die Zuständigkeiten nach den §§ 5 und 10 bleiben unberührt.
- (4) Er entscheidet weiterhin abschließend über:
- a) das Bauprogramm (technisches Projekt) der Kernflächen der Landesgartenschau 2022 (nachfolgend Kernflächen),
 - b) die Gestaltungsplanungen der Kernflächen,
 - c) die Auswahl des Projektsteuerers,
 - d) etwaige Abweichungen von den Grundsätzen der Planung der Landesgartenschau 2022.
- (5) Darüber hinaus berät er – unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates – insbesondere über:
- a) die Bauleitplanung der Kernflächen,
 - b) die Maßnahmen zum Schutz des örtlichen Baumbestandes innerhalb der Kernflächen,
 - c) die Entwurfsplanung und Kostenberechnung für die Kernflächen (Leistungsphase 3 HOAI).
- (6) Der LAGA-Ausschuss besteht längstens bis zum Ende des Jahres 2023.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung bestehen aus 7 Mitgliedern des Stadtrates. Im Weiteren sind 6 sachkundige Einwohner in jeden Ausschuss zu bestellen. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates. Die Vorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen ihrer Sitze im Stadtrat zugeteilt (d'Hondt). Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrates zu ziehende Los. Die Fraktionen benennen in der festgestellten Reihenfolge die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Reihe der ehrenamtlichen Stadträte, welche dem Ausschuss angehören müssen. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeordneten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Für den Verhinderungsfall des Vorsitzenden wäh-

len die dem Ausschuss angehörenden Stadtratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Hauptverwaltungsbeamter

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Organ der Kommune und führt die Bezeichnung Bürgermeister. Er vertritt und repräsentiert die Stadt.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über
 - a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 6 Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6 und S 8a;
 - b) die in § 7 Abs. 5 lit. b) bis h) dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen nicht erreicht werden.
- (3) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Hauptsatzung übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,- € nicht übersteigen.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
- (5) Im Verhinderungsfall wird der Bürgermeister durch einen oder mehrere vom Stadtrat zu wählende Beschäftigte der Stadt vertreten.

§ 11 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt die Stadt Bad Dürrenberg im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit wird eine in der Verwaltung hauptberuflich tätige Person betraut, die dafür von ihren sonstigen Aufgaben entsprechend freigestellt wird.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Unterrichtung der Einwohner

- (1) In allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt informiert der Bürgermeister die betroffenen Einwohner. Welche Angelegenheiten dies sind sowie die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Bürgermeister in Abhängigkeit der Thematik und der Bedeutung.
- (2) Einwohnerversammlungen kann der Bürgermeister einberufen und informiert die Stadträte rechtzeitig darüber. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und hat 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 13 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält nach Behandlung der Beschlussvorlagen in öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Gleiches gilt für die Ortschaftsräte und die beschließenden Ausschüsse.
- (2) Der Vorsitzende des Gremiums stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gremien fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gremiums. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen – ggf. als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 14 Bürgerbefragung

- (1) Zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, für die der Stadtrat zuständig ist, können Bürgerbefragungen durchgeführt werden.
- (2) Bürgerbefragungen werden aufgrund eines Beschlusses des Stadtrates nach wahlrechtlichen Grundsätzen durchgeführt.
- (3) Die Bürgerbefragung muss eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung enthalten. Der Stadtrat ist an das Ergebnis der Befragung nicht gebunden.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 15 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Ortschaften

- (1) Der Ortsteil Tollwitz bildet mit den benachbarten Ortsteilen Ellerbach, Kauern, Ragwitz und Zöllschen die Ortschaft Tollwitz. Der Ortsteil Nempitz bildet die Ortschaft Nempitz, der Ortsteil Oebles-Schlechtewitz die Ortschaft Oebles-Schlechtewitz. Die Begrenzung der Ortschaften ergibt sich aus beigefügter Übersichtskarte der Gemarkung Bad Dürrenberg und ist schwarz gekennzeichnet. Die Übersichtskarte ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Mit der Bildung der Einheitsgemeinde wurde die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (3) In den Ortschaften werden Ortschaftsräte gewählt. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in
Oebles-Schlechtewitz drei,
Nempitz fünf und
Tollwitz neun.
- (4) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister.

§ 17 Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsbürgermeister wird aus der Mitte der Mitglieder des Ortschaftsrates in der ersten Sitzung des Ortschaftsrates gewählt. Gleichzeitig wird ein Stellvertreter aus den Reihen der Ortschaftsräte gewählt.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und auf Beschluss des Ortschaftsrates in diesen Gremien Anträge zu Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu stellen.
- (3) Der Ortsbürgermeister beruft die Sitzungen des Ortschaftsrates in eigener Zuständigkeit ein.

§ 18 Ortschaftsrat

- (1) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 84 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 8 KVG LSA aufgeführt sind, zu hören.

- (2) Der Ortschaftsrat Oebles-Schlechtewitz beschließt in eigener Zuständigkeit abschließend über
- a) die Planung und Durchführung kultureller und sportlicher Höhepunkte wie:
 - Teichfest
 - Osterfeuer mit Ostereiersuchen
 - Pfingstfest mit Maienstecken
 - b) Bestand und Betrieb folgender in dem Ortsteil vorhandenen kommunalen Einrichtungen
 - Haus der Begegnung
 - Friedhof
 - Spielplatz
- (3) Dem Ortschaftsrat Nempitz werden entsprechend § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt übertragen:
- a) die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses
 - b) den Abschluss von Pflegeverträgen zur Pflege des Ortsbildes
 - c) die Förderung von Vereinen und der Kirche auf dem Gebiet der eingegliederten Gemeinde Nempitz
 - d) die Pflege der vorhandenen Partnerschaft zu Lobbach.
- Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und das durch die bisherige Gemeinde Nempitz eingebrachte bewegliche Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 100 EUR im Einzelfall betreffen.
- (4) Dem Ortschaftsrat Tollwitz werden entsprechend § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt übertragen:
- a) Organisation des Parkfestes
 - b) Organisation des Sportlerfestes
 - c) Organisation des Drachenfestes
 - d) Organisation des Dorffestes Kauern
 - e) Förderung von Vereinen
 - f) Organisation des Maiensteckens
 - g) Organisation der Weihnachtsfeier für Rentner
 - h) Ehrungen anlässlich Jubiläen der Ortsteile und Vereine der Ortschaft.
- Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und das durch die bisherige Gemeinde Tollwitz eingebrachte bewegliche Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR im Einzelfall sowie die Veräußerung von durch die bisherige Gemeinde eingebrachtem beweglichen Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall betreffen.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Bad Dürrenberg. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder

eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Eine eventuell notwendige aufsichtsrechtliche Genehmigung ist mit bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinen derjenigen Ausgabe des Amtsblattes, in welcher die bekannt zumachende Angelegenheit veröffentlicht ist, bewirkt. Soweit eine Bekanntmachung durch Auslegung erfolgen sollte, ist diese erst mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist bewirkt.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.badduerrenberg.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können während der Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen erfolgt ebenfalls im Amtsblatt der Stadt Bad Dürrenberg.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Bad Dürrenberg zu veröffentlichen.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Dürrenberg vom 21.06.2018 i. d. F. vom 29.11.2018 außer Kraft.

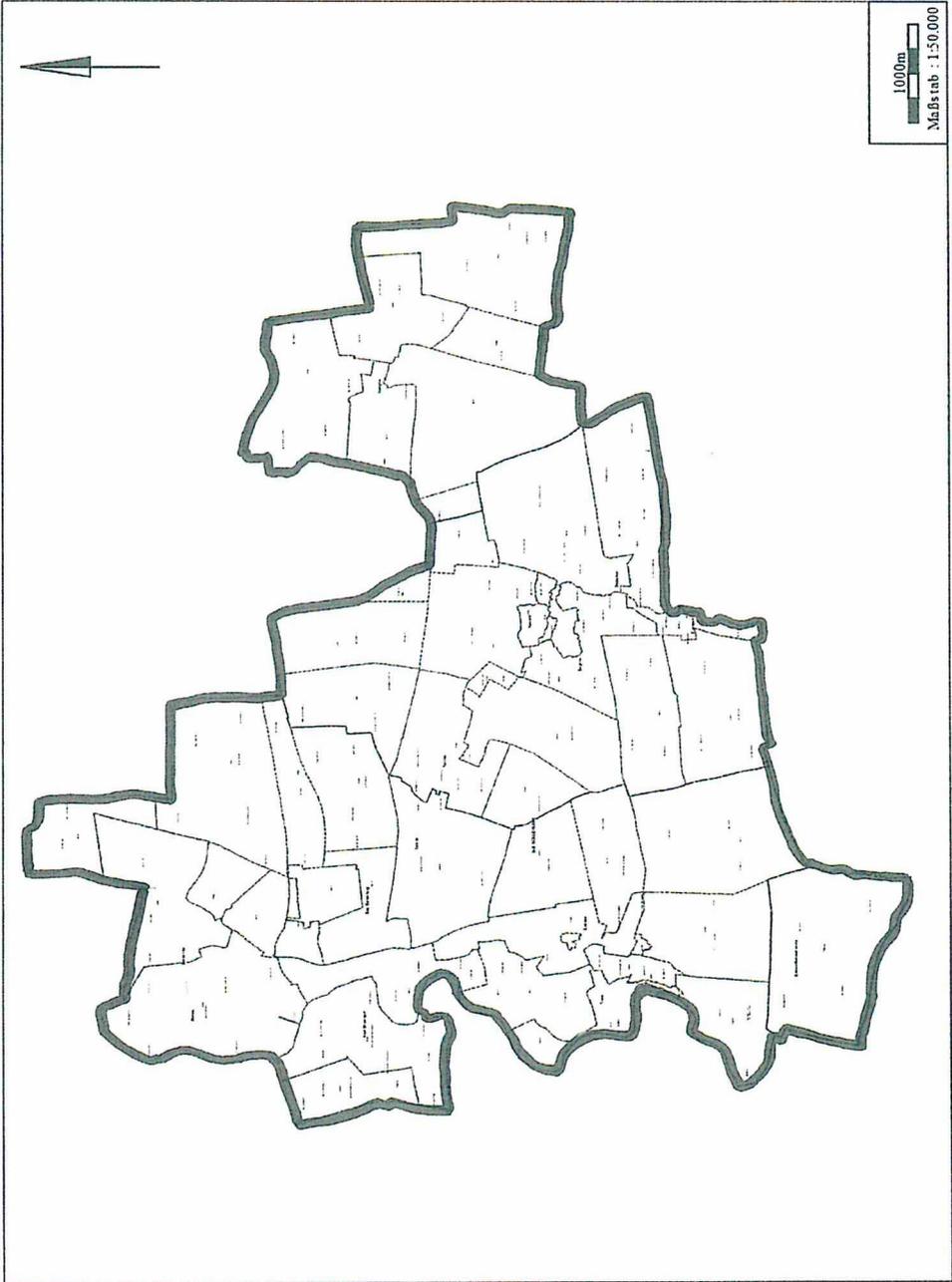
Bad Dürrenberg, den 29.11.2019

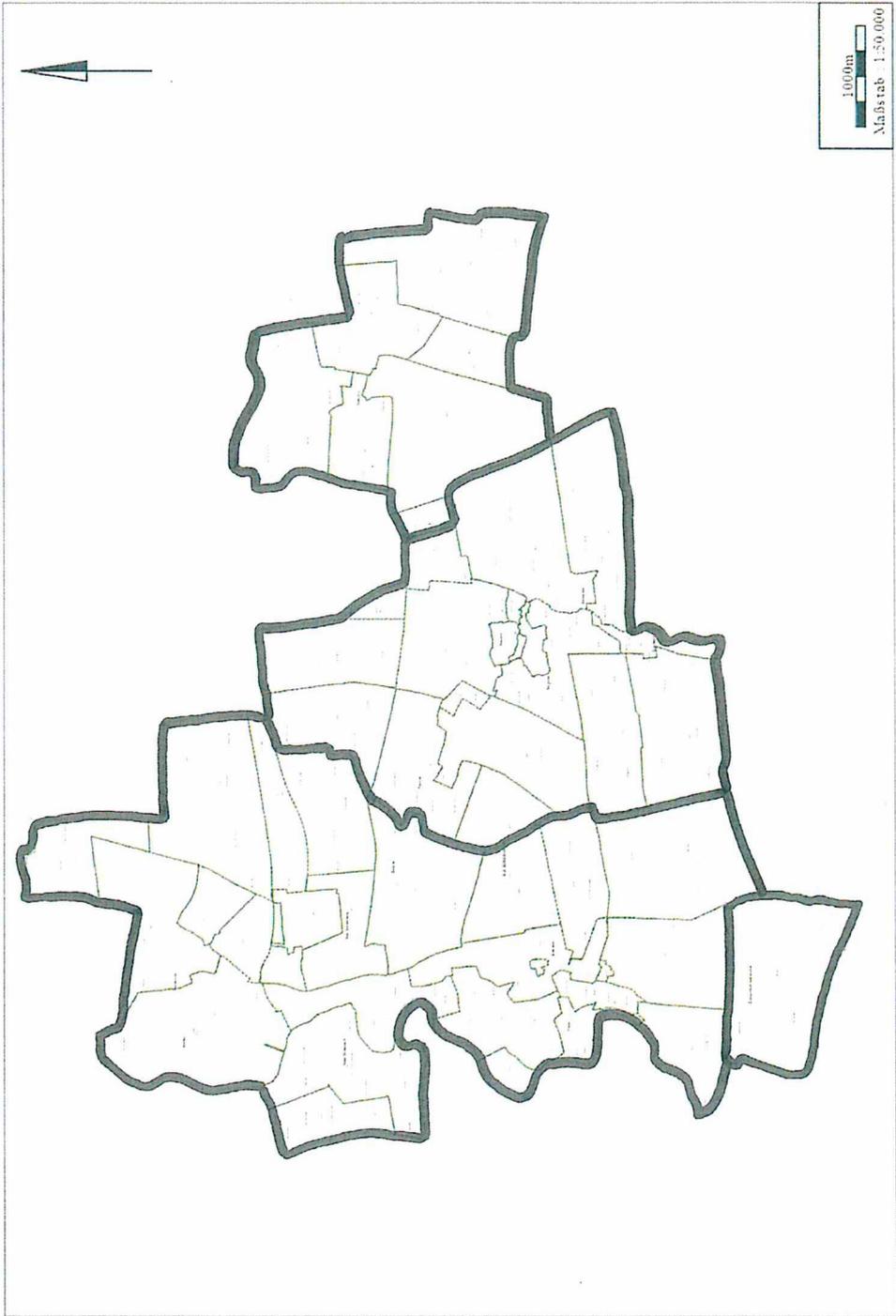
Christoph Schulze
Bürgermeister



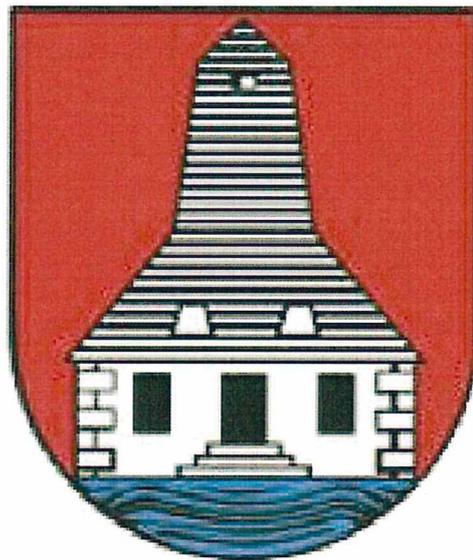
Genehmigungsvermerk:

Die am 01.10.2019 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Bad Dürrenberg (Beschluss Nr. 11-1-2019) wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA unter dem Aktenzeichen 151103-104/th mit Schreiben vom 13.11.2019 genehmigt. Die nicht genehmigungspflichtigen Regelungen im § 6 Nr. 2. lit. a) – d) traten mit Wirkung vom 22.10.2019 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgte am 21.10.2019 im Amtsblatt Nr. 65.





Wappen der Stadt Bad Dürrenberg



Flagge der Stadt Bad Dürrenberg

